

Kollektives Arbeitsrecht

>>> Mitbestimmung des Betriebsrats beim Einsatz von Fremdpersonal im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen

Dem Betriebsrat kann ein Mitbestimmungsrecht nach § 99 BetrVG auch beim Einsatz von Arbeitnehmern zustehen, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen eingesetzt werden.

BAG, Beschl. v. 13.5.2014 – 1 ABR 50/12
(LAG Düsseldorf – 10 TaBV 19/11)
BetrVG § 99

Das Problem

Die Arbeitgeberin erbringt für Dritte Transportleistungen mit Lastkraftwagen. Mit einem Teil dieser Tätigkeiten hat sie ihrerseits das Logistikunternehmen L beauftragt. L hat dazu Fahrzeuge der Arbeitgeberin angemietet. Die Fahrer der Arbeitgeberin und die von L tragen einheitliche Dienstkleidung und werden in einheitlichen, von der Arbeitgeberin erstellten Dienstplänen aufgeführt. Außerdem nutzen alle Fahrer dieselbe Betriebstankstelle und dieselben Sozialräume.

Die Arbeitgeberin hat die Fahrer von L angewiesen, Tagesberichte zu führen und ihr die Tachoscheiben nach Fahrtzeitende zurückzugeben. Der Betriebsrat der Arbeitgeberin beantragt daraufhin, festzustellen, dass der Einsatz der Mitarbeiter von L der Mitbestimmung nach § 99 BetrVG unterliegt.

Die Entscheidung des Gerichts

Der 1. Senat des BAG hebt die den Antrag abweisende Beschwerdeentscheidung des LAG auf und verweist mit einem umfangreichen Fragenkatalog zur Neuverhandlung zurück.

Für die Mitbestimmung bei Einstellungen nach § 99 BetrVG komme es allein auf die Eingliederung der Beschäftigten und nicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, in dem die Personen zum Betriebsinhaber stünden. Dieses könne, wie § 14 AÜG für Leiharbeitnehmer zeige, auch gänzlich fehlen. Eingegliedert sei, wer eine ihrer Art nach weisungsgebundene Tätigkeit verrichte, die der Arbeitgeber organisiere. Die Integration müsse so erfolgen, dass der Arbeitgeber Entscheidungen über den Einsatz nach Inhalt, Ort und Zeit treffe und damit zumindest teilweise Arbeitgeberfunktionen innehabe.

Der Einsatz von Fremdpersonal führe nicht zwingend zu einer Eingliederung, selbst wenn die vom Fremdpersonal zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen hinsichtlich Art, Umfang, Zeit und Ort in den betrieblichen Arbeitsprozess eingeplant seien. Vielmehr müsse der Betriebsinhaber selbst die für das Arbeitsverhältnis typischen Entscheidungen für den Arbeitseinsatz treffen.

Nach diesen Grundsätzen komme es entscheidend darauf an, durch wen der Personaleinsatz der Fahrer von L im Rahmen des Dienstplans erfolge und ob dadurch Ort und Zeit der Arbeitsleistung verbindlich gegenüber den Fahrern von L festgelegt würden. Auch sei entscheidend, ob die Nutzung der Sozialräume, das Tragen der einheitlichen Dienstkleidung und das Erstellen der Tagesberichte auf Weisungen der Arbeitgeberin beruhten. Bejahendfalls liege eine Eingliederung vor.

Konsequenzen für die Praxis

Schon nach der bisherigen Rechtsprechung hat es für das BAG keine entscheidende Rolle gespielt, in welcher Art von Rechtsverhältnis die „einzustellenden“ Arbeitnehmer zum Betriebsinhaber standen. Es kommt lediglich auf die faktische Eingliederung an, wobei die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen für das BAG für sich genommen noch problemlos ist.

Das Erteilen von Weisungen in einer Intensität, dass das Mitbestimmungsrecht ausgelöst wird, dürfte in der Praxis sehr häufig korrelieren mit echter oder verdeckter Arbeitnehmerüberlassung. Eine Zwangsläufigkeit in dieser Hinsicht sieht das BAG aber entweder nicht oder verwendet den Terminus nicht, um nicht unübersehbare Folgewirkungen auszulösen.

Beraterhinweis

Für den Berater sollte allerdings immer die Prüfung einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung anstehen, wenn die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Einstellung von Fremdpersonal im Streit steht. Die drohenden Risiken im Hinblick auf Sozialversicherungs-, Steuer- und gar Strafrecht sind deutlich gravierender als die Frage, ob ein Mitbestimmungsrecht besteht.

Der Themenkomplex steht i.Ü. auch unter politischer Beobachtung. Zu den Reformplänen der Großen Koalition gehört es, dem Betriebsrat im Hinblick auf Fremdpersonal mehr Rechte einzuräumen. Die insoweit diskutierten Gesetzesentwürfe der SPD-Fraktion oder des Bundesrats zu § 80 BetrVG (Prüfungsrecht), § 87 BetrVG (Geltung von Betriebsvereinbarungen für Fremdmitarbeiter) und § 99 BetrVG (Vetorecht bei Einstellungen = Abschluss der Arbeitsverträge) sind allerdings bisher eher politische Papiere und im Gesetzgebungsverfahren noch nicht weit gediehen.

RA FAArbR Axel Braun, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln